



## Reglement für das »la vita« Seniorenzentrum

Erlassen am 23. Oktober 2012, in Vollzug seit 1. Januar 2013  
Mit Nachtrag vom 11. März 2014

Der Gemeinderat Goldach erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2), Art. 28 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1) sowie Art. 33 und 46 der Gemeindeordnung vom 21. März 2011 folgendes Reglement:

### I. ORGANISATIONSFORM

#### Art. 1

Unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen

Das »la vita« Seniorenzentrum, nachstehend »la vita« genannt, wird als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen gemäss Art. 127 ff. des Gemeindegesetzes geführt.

### II. AUFGABE

#### Art. 2

Das »la vita« ist ein modernes, kundenorientiertes Dienstleistungsunternehmen. Ihm obliegt die Aufgabe, betagte und/oder pflegebedürftige Personen, Alleinstehende und Paare, die keinen eigenen Haushalt mehr führen können oder wollen, aufzunehmen, zu begleiten und zu pflegen.

### III. ORGANE

#### Art. 3

Organe des »la vita« sind:

- a) Der Gemeinderat
- b) Die Betriebskommission
- c) Die Betriebsleitung

### IV. Aufgaben und Kompetenzen

#### Art. 4

Gemeinderat

Der Gemeinderat

- erlässt auf Antrag der Betriebskommission den Voranschlag und zuhanden der Bürgerschaft die Jahresrechnung;
- legt die Gehälter und Entschädigungen der Betriebskommission und

- der Betriebsleitung fest;
- erteilt den Leistungsauftrag für den »la vita« Betrieb;
- definiert Vorgaben für die Festsetzung der Pensionspreise;
- erlässt auf Antrag der Betriebskommission die Taxordnung;
- beschliesst Bauprojekte;
- erlässt auf Antrag der Betriebskommission Reglemente und andere allgemeinverbindliche Vorschriften im Rahmen dieses Reglements; vorbehalten bleibt das fakultative Referendum;
- wählt die Mitglieder der Betriebskommission sowie die Betriebsleitung;
- ist Rechtsmittelinstanz gegen Verfügungen der Betriebskommission.

#### **Art. 5<sup>1</sup>**

Betriebskommission

Die Betriebskommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und wird von einem Mitglied des Gemeinderates präsiert.

Die Betriebskommission ist zuständig für:

- die Aufsicht
- konzeptionelle Fragen
- die Vorberatung der Rechnung, des Budgets und der Taxordnung
- die Vorberatung von baulichen Vorhaben
- den Erlass von Pflichtenheften für Kaderpersonen

Die Betriebskommission bestimmt einen Aktuar (Nichtmitglied der Betriebskommission) und wählt auf Antrag der Betriebsleitung:

- die Leitung Pflege und Betreuung
- die Leitung Hauswirtschaft
- die Leitung Aktivierung
- die Leitung Administration
- die Leitung Verpflegung

#### **Art. 6**

Betriebsleitung

Die Betriebsleitung ist für die Gesamtleitung des »la vita« zuständig. Sie erledigt alle Geschäfte selbständig, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen der Betriebskommission mit beratender Stimme teil. Sie vertritt das »la vita« nach aussen.

### **V. ORGANISATION**

#### **Art. 7**

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich an die Betriebsleitung.

#### **Art. 8**

Aufnahme

Das »la vita« steht grundsätzlich jedermann offen. Für eine Aufnahme sind in der Regel folgende Kriterien mit nachfolgend aufgeführten Prioritäten massgebend:

1. Einwohner der Gemeinde Goldach oder Personen, welche früher mindestens 5 Jahre in Goldach wohnhaft und steuerpflichtig waren
2. Einwohner der Region Rorschach

3. Übrige Schweiz
4. Ausland

**Art. 9**

Reihenfolge

Für die Reihenfolge der Eintritte ist das Datum der definitiven Anmeldung entscheidend. Sozialmedizinische und pflegerische Indikationen werden berücksichtigt. Der Entscheid über den definitiven Eintritt liegt bei der Betriebsleitung.

**Art. 10**

Pensionsverhältnis

Das Heimreglement und die Taxordnung bilden die Grundlage für das Pensionsverhältnis zwischen dem Heimbewohnenden und dem »la vita«.

**Art. 11<sup>1</sup>**

Einschränkungen

Das »la vita« Wohnkonzept beinhaltet die doppelte Mischform, d. h. «Wohnen und Pflege» unter dem gleichen Dach. Es wird grundsätzlich eine Durchmischung von Bewohnenden mit geringem und Bewohnenden mit höherem Pflegebedarf angestrebt. Eine räumlich abgegrenzte Pflegeabteilung gibt es nicht. Dadurch soll die Nachbarschaftshilfe aufrechterhalten und gefördert werden.

Die Gemeinde Goldach ist Mitglied im Zweckverband Pflegeheim der Region Rorschach. Das »la vita« pflegt eine gute, partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dieser und weiteren Institutionen der Region.

Bei mittel bis schwer pflegebedürftigen Menschen kann die Aufnahme abgelehnt werden.

Dasselbe gilt auch für an Demenz erkrankte Personen. Diese Personen finden in der Regel Aufnahme in einer für diese Patientengruppe baulich und betrieblich spezialisierten Institution.

Wird aber ein Bewohner im Laufe seines Aufenthaltes im »la vita« mittel bis schwer pflegebedürftig so wird er – wenn immer möglich – im »la vita« gepflegt werden.

**Art. 12<sup>1</sup>**

Eintritt

Der Eintritt erfolgt nach Vereinbarung mit der Betriebsleitung von Montag bis Samstag. Für den Ein- und Austrittstag werden die vollen Aufenthalts- und Betreuungstaxen sowie eine allfällige Pflorgetaxe verrechnet.

Mit dem Datum der Zimmermöblierung oder spätestens nach Ablauf der Reservationsdauer beginnt die Verrechnung der Aufenthaltstaxe, selbst wenn der Eintritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

**VI. BEGLEITUNG UND PFLEGE**

**Art. 13**

Mitarbeitende

Die bedarfsgerechte Begleitung und Pflege wird durch qualifizierte Mitarbeitende sichergestellt, wobei auf die Erhaltung der Selbstständigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner besonders geachtet wird.

**Art. 14**

Ärztliche Betreuung Es besteht freie Arztwahl. Normalerweise erfolgt die Betreuung durch den bisherigen Hausarzt.

**Art. 15**

Seelsorgerische Betreuung Die seelsorgerische Betreuung ist den örtlichen Seelsorgern anvertraut. Die Bewohnerinnen und Bewohner können jedoch auch einen Geistlichen ihrer Wahl und ihres Bekenntnisses beiziehen. Es steht ein Andachtsraum zur Verfügung.

## VII. KRANKHEIT UND PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT

**Art. 16**

Krankheit Die Bewohnerinnen und Bewohner werden sowohl bei vorübergehender Krankheit, wie auch bei Pflegebedürftigkeit in der Regel bis zum Tode in ihren eigenen Zimmern gepflegt.

Das »la vita« befindet sich auf der kantonalen Pflegeheimliste. Die Pflegeleistungen, welche von den Mitarbeitenden erbracht werden, sind von den Krankenkassen anerkannt. Sie werden von diesen durch Beiträge an die Pflegekosten unterstützt.

**Art. 17<sup>1</sup>**

Verlegung In den Fällen, in denen eine weitere Pflege/Betreuung im »la vita« nicht mehr zumutbar ist, erfolgt in Absprache mit dem Arzt und den Angehörigen die Verlegung in eine geeignete Institution. Dazu zählen insbesondere auch an Demenz erkrankte, weglaufgefährdete Personen, deren eigene Sicherheit im »la vita« nicht mehr gewährleistet ist.

## VIII. HAUSHALT FÜHRUNG UND FINANZIERUNG

**Art. 18**

Grundlagen Die Haushaltsführung des »la vita« richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindeggesetzes und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

Das »la vita« ist verpflichtet, eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgebaute Betriebsrechnung zu führen.

**Art. 19**

Eigenwirtschaftlichkeit Das »la vita« ist eigenwirtschaftlich zu führen. Es wird in der Verwaltungsrechnung separat geführt.

Unter Eigenwirtschaftlichkeit wird die Deckung aller betriebsspezifischen Personal-, Sach- und Kapitalkosten auf längere Sicht verstanden. Aus dem Erlös des »la vita« sind somit zu decken:

- a) Die laufenden Betriebs-, Beschaffungs-, Unterhalts- und Verwaltungskosten inkl. interne Verrechnungen;

- b) Die Abschreibungs- und Zinskosten des investierten Kapitals;
- c) Eine angemessene Reservebildung für den Ausbau und die Erneuerung der Anlagen.

#### **Art. 20<sup>1</sup>**

Steuern, Grundsatz

Die Pensionskosten setzen sich aus vier Elementen zusammen:

Aufenthaltstaxe	Zimmer, Vollpension, inkl. Wäschepflege und Zimmerreinigung.
Betreuungstaxe	Kosten für Tätigkeiten der Pflege und Betreuung, die nicht ausdrücklich als Pflegekosten ausgewiesen werden sowie Kosten für Aktivitäten und Anlässe.
Pflegetaxen	Individuelle Leistungen für Pflege-/ Behandlungsmassnahmen nach einem anerkannten System.
Zusatzleistungen	Individuelle Leistungen auf Grund persönlicher Bedürfnisse und Wünsche.

Details zu den Steuern sind in der Steuerordnung beschrieben.

#### **Art. 21<sup>1</sup>**

Preise,  
Anzahlung,  
Zahlungsbedingungen,  
Finanzierung

Die Aufenthaltstaxe richtet sich nach der Zimmerkategorie.

Vor Eintritt ist eine Anzahlung zu entrichten. Die Anzahlung gilt als Akontozahlung und wird nach der Vertragsauflösung ausbezahlt oder mit bestehenden Verbindlichkeiten verrechnet. Die Anzahlung wird nicht verzinst.

Alle Leistungen werden monatlich mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt.

Abklärungen bezüglich Finanzierung des Aufenthaltes, Ergänzungsleistungen, Hilfenentschädigung etc. sind persönlich und werden von den Bewohner/innen und / oder deren Vertretung selbst durchgeführt. Die Heimleitung steht den Bewohner/innen beratend zur Seite.

#### **Art. 22<sup>1</sup>**

Steuerordnung

Für die Berechnung der Steuern orientiert sich das »la vita« an der Vorgabe der Eigenwirtschaftlichkeit. Die Steuerordnung wird aufgrund der Kostenstruktur (Personal-, Sach- und Kapitalaufwand) und unter Berücksichtigung der Tarife vergleichbarer Institutionen der Langzeitpflege festgelegt. Die Steuern werden in einer separaten Steuerordnung festgehalten und auf Antrag der Betriebskommission durch den Gemeinderat Goldach in Kraft gesetzt.

Die Pflegetaxen werden nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit abgestuft und entsprechen den Vorgaben der Verordnung über die Pflegefinanzierung des Kantons St. Gallen.

Die Betreuungskosten werden durch eine Tagespauschale festgelegt.

Änderungen der Steuerordnung werden den Bewohnerinnen und Bewohnern zwei Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt.

**Art. 23<sup>1</sup>**

Vergütung Bei Abwesenheit ab dem 4. Abwesenheitstag erfolgt eine entsprechende Verpflegungsgutschrift. Abreise- und Rückkehrtag gelten nicht als Abwesenheit. Auf die Erhebung der Pflege- und Betreuungszuschläge wird während der Abwesenheit verzichtet.

## **IX. AUFLÖSUNG DES PENSIONSVERHÄLTNISSES**

**Art. 24<sup>1</sup>**

Kündigung Der Heimvertrag ist gegenseitig auf das Ende eines Monats kündbar. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Die Kündigung des Heimvertrages hat schriftlich zu erfolgen.

**Art. 25<sup>1</sup>**

Missachtung von Heimreglement Bei wiederholter Missachtung dieses Reglements sowie aus anderen wichtigen Gründen kann der Heimvertrag nach vorangegangener schriftlicher Verwarnung durch die Betriebskommission ebenfalls unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats aufgelöst werden.

Für die Auflösung des Heimvertrages bei Missachtung ist die Betriebskommission zuständig. Die Betroffenen und ihre nächsten Angehörigen sind vor dem Entscheid persönlich anzuhören.

**Art. 26<sup>1</sup>**

Verlegung Drängt sich eine definitive Verlegung in eine andere Institution auf, so endet der Heimvertrag ohne schriftliche Kündigung mit dem Datum der Verlegung. Die Wohneinheit ist innerhalb von 10 Tagen durch die Angehörigen zu räumen.

**Art. 27<sup>1</sup>**

Todesfall Im Todesfall endet der Heimvertrag ohne Kündigung 14 Tage nach dem Todestag. Die Betreuungs- und Pfl egetaxen sind ab dem auf den Tod folgenden Tag nicht mehr geschuldet. Die Aufenthaltstaxe wird ab dem auf den Tod folgenden Tag um den Betrag der Verpflegungsgutschrift reduziert und für maximal 14 Tage weiterverrechnet. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das Zimmer zu räumen. Kann das Zimmer früher vergeben werden, wird ab dem Tag des Neubezugs auf die reduzierte Aufenthaltstaxe verzichtet.

## **X. RECHTE UND PFLICHTEN**

**Art. 28**

Kennzeichnung der Wäsche Vor dem Eintritt sind alle Kleider und persönlichen Wäschestücke nach Vorgabe des »la vita« Seniorenzentrums zu bezeichnen.

**Art. 29**  
Wertsachen Wertsachen sind an einem sicheren Ort zu hinterlegen (z.B. Banksafe).

**Art. 30**  
Haftung Das »la vita« übernimmt für beschädigtes oder verlorenes Eigentum, Wertsachen und Bargeld der Bewohnerinnen und Bewohner keine Haftung.  
Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

**Art. 31**  
Versicherung Kranken- und Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung und Sachversicherung für persönliches Mobiliar und Gegenstände ist Sache der Bewohnerinnen und Bewohner. Der Abschluss einer ausreichenden Versicherung ihrer Effekten gegen Diebstahl und anderer Risiken ist Sache der Bewohner und wird empfohlen.

## **XI. FRAGEN, WÜNSCHE, BESCHWERDEN**

**Art. 32**  
Fragen/Wünsche Fragen und Wünsche können jederzeit an das »la vita« Team gerichtet werden.

**Art. 33**  
Beschwerden Das friedliche Zusammenleben im »la vita« verlangt gegenseitige Rücksichtnahme und Respekt.  
Das Beschwerderecht ist gewährleistet.  
Beschwerden über Mitbewohner und Mitarbeitende können bei den Bereichsleitern oder der Betriebsleitung angebracht werden.  
In allen das »la vita« betreffenden Angelegenheiten steht den Bewohnerinnen und Bewohnern das Beschwerderecht an die Betriebskommission zu.

## **XII. RECHTSSCHUTZ**

**Art. 34**  
Rechtsschutz Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).

## **XIII. INKRAFTTRETEN**

**Art. 35**  
Inkrafttreten Dieses Reglement ersetzt jenes vom 14. August 2007 und tritt mit

Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

Vom Gemeinderat Goldach erlassen am 23. Oktober 2012

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 31. Oktober bis 10. Dezember 2012 bzw. vom 17. März bis 26. April 2014 (Nachtrag I)

## **Gemeinderat Goldach**

Thomas Würth  
Gemeindepräsident

Richard Falk  
Gemeinderatsschreiber

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Nachtrag I vom 11. März 2014 (GRB 2014.84), in Vollzug seit xxxxx